

2207/AB XXI.GP

BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE LEISTUNG UND SPORT

Eingelangt am:23.05.2001

Die Abgeordneten Brosz, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage (**2214/J**) betreffend „EU - rechtswidrige Ausänderbeschränkung in der 1. Division der Fußballbundliga“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Welche Schritte zur Einhaltung des EU - Rechts wurden seitens Ihres Ministeriums gegenüber der Fußballbundesliga gesetzt?

Frage 2:

Sollten noch keine Schritte gesetzt worden sein, wie erklären Sie die Untätigkeit Ihres Ministeriums?

Frage3:

Sollten noch keine Schritte gesetzt worden sein, welche Maßnahmen werden Sie zur Einhaltung des EU - Rechts setzen?

Frage 4:

Gibt es auch in den Bestimmungen der Landesverbände hinsichtlich der Amateurligen

Bestimmungen, die dem EU - Recht widersprechen?

Wenn ja, welche und welche Schritte werden Sie setzen, um diese Regelungen dem EU - Recht anzugleichen?

Zu den Fragen 1 bis 4:

Da der Sport im Rahmen der Europäischen Union keine eigenständige Rechtsmaterie darstellt, sind Angelegenheiten des Sports nur insofern vom EU - Recht betroffen, als diese als Wirtschaftliche Tätigkeiten in den Wirkungsbereich der entsprechenden rechtlichen Regelungen der Europäischen Union fallen (zB hinsichtlich des freien Wettbewerbs, der Nicht - Diskriminierung, der Freizügigkeit bei der Erbringung von Dienstleistungen und in anderen Bereichen arbeitsrechtlicher Regelungen).

Österreich hat sich stets dafür eingesetzt, dass die Besonderheiten des Sports im Rahmen des EU - Rechts berücksichtigt werden. Die Beschlüsse des Europäischen Rates von Nizza im Dezember 2000 sind die bisher umfassendste Darstellung der Spezifität des Sports, wobei die Autonomie des Sports und die Rolle der nationalen Sportverbände besonders hervorgehoben werden.

Das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport wird sich im Bewusstsein der derzeit nach wie vor schwierigen Sicherung der Interessen und Notwendigkeiten des europäischen Sports im Rahmen des bestehenden EU - Rechts, welches vornehmlich von einer wirtschaftlichen Sichtweise geprägt ist, konsequent für eine verpflichtende Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports bei der Auslegung und Anwendung des bestehenden Gemeinschaftsrechts einsetzen.

Die schon erwähnte Deklaration zum Sport, wie sie vom Europäischen Rat in Nizza am 4. Dezember 2000 zur Kenntnis genommen wurde, ist dafür ebenso eine wichtige Grundlage wie die seitens Österreichs immer forcierten Bestrebungen, zwischen den europäischen

Sportverbänden und der Europäischen Kommission Regelungen über wesentliche Fragen des Sports zu treffen, die im Rahmen der bestehenden europäischen Bestimmungen eine für die Entwicklung des Sports in Europa tragfähige Basis bilden können.

Die erst kürzlich erfolgte Einigung zwischen der Europäischen Union und dem Europäischen Fußballverband betrifft u.a. die Transferregelungen. Diese werden nunmehr seitens des Europäischen Fußballverbandes über seine Mitgliedsverbände in den entsprechenden rechtlichen Regelungen der Fußballverbände der EU - Mitgliedstaaten umgesetzt.

Da die Verhandlungen auf dieser europäischen Ebene zwischen dem europäischen Sport und der EU - Kommission sehr intensiv geführt worden sind, gab und gibt es keine Notwendigkeit für Ratschläge des Bundes an den Österreichischen Fußballbund bzw. die österreichische Bundesliga.

Frage 5:

Welche Förderungen erhielt die österreichische Fußballbundesliga aus öffentlichen Geldern in den Jahren 1997, 1998, 1999 und 2000?

Zu Frage 5:

Aus Mitteln der Bundessportförderung erhielt die österreichische Fußballbundesliga keine Förderung.

Frage 6:

Welche Förderungsmittel erhielt der ÖFB aus öffentlichen Geldern in den Jahren 1997, 1998, 1999 und 2000?

Zu Frage 6:

Der Österreichische Fußballbund erhielt von 1997 bis 2000 folgende Bundeszuschüsse aus Mitteln der Sportförderung:

Besondere Sportförderung (TOTO)	1997	S 134.642.250,--
Trainerkosten	1997	S 1.500.000,---
Bewerbung Fußball - EM2004(1.Rate)	1997	S 1.000.000,--
Gesamtförderung	1997	S 137.142.250,--

Besondere Sportförderung (TOTO)	1998	S 141,392.250,--
Trainerkosten	1998	S 1,700.000,--
Bewerbung Fußball - EM2004(2.Rate)	1998	S 500.000,--
Gesamtförderung	1998	S 143,592.250,--
Besondere Sportförderung (TOTO)	1999	S 148,142.238,--
Trainerkosten	1999	S 1,615.000,--
Bewerbung Fußball - EM 2004(Rest)	1999	S 150.000,--
Gesamtförderung	1999	S 149,907.238,--
Besondere Sportförderung (TOTO)	2000	S 154,989.999,--
Trainerkosten	2000	S 1,700.000,--
Projekt „Wissenschaftlich begleitete Trainingssteuerung jugendlicher Spitzenfußballer“	2000	S 500.000,--
Gesamtförderung	2000	157,189.999,--

Frage 7:

Werden Sie die Auszahlung weiterer Fördermittel an den ÖFB von der Einhaltung des EU - Rechtsabhängig machen?

Zu Frage 7:

Es gibt derzeit keine Begründung für eine Einbehaltung von Fördermitteln, die für den Österreichischen Fußballbund vorgesehen sind.